



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Tilo Gundlack
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner – Straße 5
19061 Schwerin

www.landkreistag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Telefon: (03 85) 30 31-310
E-Mail: matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 951.97-Kö/Be
Schwerin, den 2. Oktober 2025

E-Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de.

Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 - Drucksache 8/5199 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 – Drucksache 8/5199 – Stellung nehmen zu können. Nach Beteiligung unserer Mitglieder geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.

Allgemeine Hinweise zum Gesetzgebungsverfahren

Der Gesetzentwurf mit 13 Artikeln enthält geplante Änderungen an mehreren Gesetzen, die direkt kommunale Belange berühren. Dies betrifft insbesondere Artikel 4, 5 und 12 des Gesetzesentwurfs. Gemäß § 93 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Landkreise berühren, mit ihnen zusammenzuwirken. Als Verfahren sieht die Gemeinsame Geschäftsordnung II „Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen“ (GGO II) in § 4 Absatz 5 vor, dass bereits der Referentenentwurf den kommunalen Landesverbänden zur Unterrichtung zugeleitet werden soll. Dies ist in diesem Fall unterblieben, ebenso eine Verbandsanhörung zum Ressortentwurf.

Aufgrund der ebenfalls zu kurzen Anhörungsfrist - die angemessene Frist beträgt mindestens sechs Wochen - vor dem Finanzausschuss war eine vorherige Beteiligung unserer Gremien nicht möglich. Daher geben wir diese Stellungnahme unter Gremienvorbehalt ab. Zu den einzelnen Fragen aus dem Fragekatalog verweisen wir auf unsere nachfolgende Stellungnahme.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des Gesetzesentwurfs

Grundsätzlich befürworten wir, dass der Gesetzentwurf zu Artikel 4 und 5 das Ziel verfolgt, die Ausgabensteigerungen in der Sozialhilfe und im Bundesteilhabegesetz zu reduzieren.

Ebenso stimmen wir der Zielsetzung von Artikel 12 grundsätzlich zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs aus dem Sonderbericht zu den Ausgaben bei der Kindertagesförderung umzusetzen.

Aus Sicht der Landkreise führt eine weiter fortschreitende Erhöhung der Ausgaben in der Sozialhilfe, im Bundesteilhabegesetz und in der Kindertagesförderung dazu, dass bereits ab 2026 eine Finanzierung der Leistungen bei allen Landkreisen nur noch mit Hilfe von Krediten erfolgen kann, die dann nachfolgende Generationen mit Zinsen und Zinseszins zurückzahlen müssen.

Ohne die Einführung sofortiger Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung ist kein Ende dieser Kreditaufnahmen in Sicht und eine Rückkehr zur regulären Finanzierung der laufenden Sozialkosten aus den Einnahmen rückt in weite Ferne. Dies würde auf Dauer das gesamte System in Frage stellen. Es besteht somit akuter Handlungsbedarf.

Die in Artikel 4,5 und 12 genannten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, erste notwendige Schritte einzuleiten, um Kostenreduzierungen zu erreichen und einen Kollaps des Finanzierungssystems zu verhindern. Allerdings reichen die geplanten Maßnahmen allein nicht aus. Vielmehr muss das Land die Landeszuweisungen an die Landkreise so erhöhen, dass auch die Einnahmesituation sich deutlich verbessert und vorhandene Finanzierungslücken, beispielsweise in der Kindertagesförderung schließen.

Hinsichtlich der Zielsetzung, die Entwicklung der Sozialkosten für alle beteiligten Kostenträger angemessen und dauerhaft finanzierbar zu gestalten, besteht seitens der Landkreise Einvernehmen. Die Landkreise sind bereit mitzuwirken, den Rahmen dafür hat aber der Gesetzgeber zu gestalten.

Zu Artikel 4: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX

Konnexitätsprinzips darf nicht unterlaufen werden

Es wird an dieser Stelle vorab darauf hingewiesen, dass die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe seinerzeit vom Land auf die kommunale Ebene übertragen wurde.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften (GVOBl. M-V 2001, S. 438), das am 1. Januar 2002 in Kraft trat, hat das Land diese Aufgaben neu verteilt: Die Landkreise wurden ab 2002 nicht nur „örtliche Träger“ (wie schon zuvor in der klassischen Sozialhilfe), sondern erhielten zusätzlich auch die bis dahin vom Land wahrgenommenen Zuständigkeiten. Damit sind seither alle Aufgaben der Sozialhilfe (einschließlich Eingliederungshilfe) auf die kommunale Ebene verlagert worden.

Das führte aber lediglich zu einer anteiligen Kostenerstattung für die Landkreise in Höhe von 82,5 %, weil dies der durchschnittliche Anteil der stationären Leistungen in den Landkreise im Verhältnis zu den ambulanten Leistungen war. Der ambulante Bereich wurde daher als nicht konnex betrachtet und es fand insofern kein Kostenausgleich statt.

Daher stellt sich die Frage, ob die Kostenerstattung von 82,5 % tatsächlich als Konnexitätsausgleich reicht. Insbesondere erlauben wir uns vorab den Hinweis, dass mit pauschalierenden Zuweisungen sowohl bei Leistungs- als auch bei Verwaltungsmehrkosten das Konnexitätsprinzip nicht unterlaufen werden darf.

Zu § 4 Abs. 5 AG SGB IX-Entwurf

Die Eingliederungshilfeträger und ihre zentrale Stelle sollen nach § 4 Abs. 5 AG SGB IX-Entwurf die Verhandlung von Leistungsvereinbarungen und die Vergütungsvereinbarungen **gemeinsam** an in der Regel nicht mehr als **drei Verhandlungstagen** durchführen.

a) gemeinsam

Die zentrale Stelle, der KSV, war bisher in kleinster Weise an die Leistungsverhandlungen beteiligt. Würde diese Aufgaben zum KSV hinzukommen, bedürfte es dort einer weiteren personellen Aufstockung. Und es müsste logistisch geklärt werden, wo die Verhandlungen stattfinden sollen. Sollen die Landkreise ihr Personal jeweils für 3 Tage nach Schwerin entsenden? Oder reist der KSV durchs Land? Die Zusammenführung von Leistungs- und Vergütungsverhandlung ist sinnvoll in einer Hand beim jeweiligen Landkreis möglich oder das Land übernimmt entsprechend seiner Finanzierungsverantwortung in Höhe von 82,5 % auch die Entgeltverhandlungen.

b) 3 Verhandlungstage

Gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX ist vorgesehen, dass jede Verhandlungspartei innerhalb von **3 Monaten**, nachdem zu den Verhandlungen aufgefordert wurde und diese zu keiner schriftlichen Vereinbarung geführt haben, die Schiedsstelle anrufen kann. Die Festlegung einer kürzeren Verhandlungsfrist würde dieser Bundesrechtlichen Regelung widersprechen. Insoweit würde ein Widerspruch vom Landes- zum Bundesrecht vorliegen und die Regelung wäre gemäß dem Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG) verfassungswidrig. Darüber hinaus ist nicht klar, was ein „Verhandlungstag“ ist. Komplexe Verhandlungen (z.B. neue Module in besonderen Wohnformen) werden nicht mehr möglich sein.

c) Rolle des KSV bei Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Nach dem Gesetzentwurf soll der Kommunale Sozialverband (KSV) als zentrale Stelle, anders als bisher, nicht nur die Vergütung, sondern auch die Leistungen mitverhandeln. Dadurch entstehen unnötige Doppelstrukturen, da die Leistungsverhandlungen bisher ausschließlich durch die Landkreise, als Träger der Eingliederungshilfe, erfolgen. Dies würde Angesichts der Anzahl der zusätzlich zu führenden Verhandlungen eine erhebliche Personalaufstockung beim KSV erfordern. Vor diesem Hintergrund müssten ganz neue Strukturen aufgebaut werden, was angesichts des Fachkräftemangels unrealistisch erscheint und bürokratischen Mehraufwand verursacht. Vielmehr haben sich die Landkreise und kreisfreien Städte für eine Auflösung des KSV ausgesprochen. Die Landkreise haben durch die Verhandlungspraxis in den vergangenen Jahren die erforderlichen Erfahrungen, um die Aufgaben des KSV MV zu übernehmen.

Die Aufgaben des KSV können unter den derzeitigen Verantwortlichen im Land sinnvoll wie folgt verteilt werden: Die Landkreise/kreisfreien Städte übernehmen die Widerspruchssachbearbeitung, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern die TopQW-Datenbank und die Landkreise/kreisfreien Städte oder das Land die Entgeltverhandlungen. Da das Land bereits jetzt 82,5% der Kosten trägt, wäre dies für das Land die Möglichkeit, auf die Kostenentwicklung direkt einzuwirken.

In der Task Force „Sozialreform“ hatte sich die kommunale Ebene deshalb auch mehrfach gegen eine Übertragung neuer Aufgaben auf den KSV ausgesprochen.

Zu § 4 Abs. 6 AG SGB IX: Fachlicher Austausch zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung

Ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen dem Land, dem KSV und den Gebietskörperschaften findet auch jetzt schon statt. Die sog. „Verhandlertreffen“ werden regelmäßig durch den KSV organisiert und können bei Auflösung des KSV durch die kommunalen Spitzenverbände oder das Land übernommen werden.

Eine Teilnahme der Leistungserbringer an dem Erfahrungsaustausch der Kostenträger erscheint wenig sinnvoll, weil es im Wesentlichen um Finanzierungsfragen geht und die Leistungserbringer keinen Finanzierungsbeitrag leisten.

Zu § 16 AG SGB IX-Entwurf: Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes und fehlende Evaluierung der konnexen Kosten (§ 19 AG SGB IX, § 22 AG SGB XII)

Den Landkreisen ist die Aufgabe zur Umsetzung des BTHG mit dem AG SGB IX übertragen worden. Dies beinhaltete die Durchführung von Teilhabegesprächen mit den Betroffenen unter Einbeziehung von Sozialpädagogen zusätzlich zum Verwaltungspersonal.

Leider war es bereits seinerzeit notwendig mit einer Verfassungsbeschwerde den notwendigen Ausgleich einzufordern. Der Ausgleich wurde erst nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts mit deutlicher Verzögerung durch § 16 AG SGB IX umgesetzt, allerdings mit einer festen Summe von 9,0 Mio. EUR. Dieser Ausgleich ist seit 2020 trotz Lohnsteigerungen unverändert geblieben.

Es wurde mit dem Land bei den Konnexitätsverhandlungen vereinbart, dass im Jahr 2024 eine Evaluierung zu den konnexen Kosten erfolgt. Das war ein Entgegenkommen der kommunalen Seite gegenüber dem Land. Die kommunale Ebene hatte den geeinten Betrag bereits seinerzeit als zu niedrig angesehen. Man hat sich darauf verständigt, dass die Zahlungen des Landes erstmal als Basis angenommen werden, aber im Jahr 2024 eine Überprüfung erfolgt. Diese Überprüfung hat nicht stattgefunden, sondern soll auf das Jahr 2026 verschoben werden. Aus einzelnen Landkreisen liegen bereits jetzt Daten vor, dass die Mehrbelastung pro Landkreis bei über 1 Mio.€/Jahr liegt, die nicht vom Land erstattet wird. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass die Evaluierung verschoben wird! Zur Umsetzung hält beispielsweise allein der Landkreis LUP allein 28,87 Vollzeitarbeitsplätze vor für 3.144 Hilfeempfänger. Davon 21,47 neu geschaffene Stellen von Fallmanagern mit der Berufsausbildung als Sozialpädagoge.

Insofern war klar in § 19 AG SGB IX geregelt, dass die Landesregierung bis Ende 31.12.2024 dem Landtag einen Evaluationsbericht zur Umsetzung einschließlich einer Evaluation zu den Kosten der Umsetzung bei den Landkreisen und zur Auskömmlichkeit der Landeszuweisung vorzulegen hat. Eine entsprechende Abfrage dazu fand im Sommer 2024 durch das zuständige Sozialministerium statt. Die Landkreise haben diese auch beantwortet.

Trotz Mahnungen ist ein Bericht für den Landtag nie erstellt worden. Umso weniger nachvollziehbar ist, als dass sich im Haushaltsbegleitgesetz jetzt die lapidare Regelung findet: die Zahl „2024“ wird durch „2026“ ersetzt. Heißt übersetzt, es bleibt zwei weitere Jahre bei der festen Summe von 9,0 Mio. EUR. Begründung ist, eine Evaluation war aufgrund Zeitmangels nicht möglich. Insofern wurden weder die Fallzahlentwicklung, die Kostenentwicklung und die Relation von eingesetzten Fallmanagern zu Fällen analysiert. Diesbezüglich hatte der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesbegründung eine Zielvorgabe zur durchschnittlichen Fallzahl gemacht.

Die Kostenbeobachtungspflicht ist Bestandteil des Konnexitätsanspruchs, der hier durch das grundlose Verschieben bei offensichtlichen Änderungen der Verhältnisse und Kosten vorsätzlich verletzt ist.

Zu § 18 AG SGB IX-Entwurf „Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung“

Die Landkreise sollen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 AG SGB IX-Entwurf verpflichtet werden, fortlaufend personenbezogenen Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln.

Schon bei kleineren Fehlern behält sich das Land vor, die verfassungsrechtlich geschuldeten Erstattungen an die Landkreise um bis zu 10 % zu kürzen (vgl. § 18 Absatz 2 letzter Satz AG SGB IX-Entwurf). Die geplante Regelung, dass per Rechtsverordnung ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung der Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes erfolgen soll, ist verfassungswidrig, weil sie einem vollständigen Ausgleich der Mehrkosten nach der Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung entgegensteht.

Im „Gemeinsamen Verständnis“ ist mit der Landesregierung vielmehr vereinbart, dass ein Landkreis und eine kreisfreie Stadt im Rahmen einer Positivliste entsprechende Daten an das Land liefern. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass über die Einführung des Steuerungsmechanismus und die Verbindlichkeit der sich daraus ergebenden Maßnahmen nach gemeinsamer Auswertung des Pilotprojektes ab 2027 gemeinsam entschieden wird. Zudem wurde im Rahmen der „Task Force Sozialreform“ mehrfach mündlich zugesagt, dass eine Kürzung der Landesmittel nicht beabsichtigt ist. Der Gesetzentwurf sagt etwas anderes.

Die Kürzung der Mittel ist auch deshalb problematisch, weil das Land sowohl mit der Rechtssetzung als auch der Fachaufsicht mächtige Hebel hat, um die Leistungserbringung und als Kostenträger auch die Kosten zu beeinflussen. Das Land muss seine Verantwortung insoweit nur wahrnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Datenlieferung per Verordnung zu regeln, nicht davon entbindet spätestens im Rahmen des Erlasses die Verordnung die Kostenfolgen zu prognostizieren und Mehrbelastungen auf Basis von Art. 72 GG auszugleichen.

Zu § 19 Satz 1 AG SGB IX-Entwurf – Evaluation

Die bisher für 31.12.2024 vorgesehene Evaluation wird auf den 31.12.2026 verschoben, weil das Sozialministerium die Frist nicht eingehalten hat. Daraus dürfen jedoch keine Nachteile für die Landkreise entstehen und die verfassungsrechtlich geschützte Evaluation als Ausfluss der Kostenbeobachtungspflicht des Gesetzgebers übergangen werden. Wir verweisen insoweit auf unsere obigen Ausführungen zu § 16 AG SGB IX-Entwurf und stimmen einer Verschiebung der Evaluation nur zu, wenn zumindest die zwischenzeitlich erfolgten Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst bei den Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden und die zwischenzeitlich entstandenen Mehrbelastungen pro Landkreis auf Basis der Ist-Ausgaben unverzüglich anerkannt werden und durch entsprechende Zahlungen zusätzlich zur festgelegten Summe ausgeglichen werden.

Zu Artikel 5: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII

Das Landesausführungsgesetz SGB XII enthält in § 4 Absatz 5 und Absatz 6 AG SGB XII-Entwurf vergleichbare Regelungen wie das Landesausführungsgesetz SGB IX. Ebenso sind in § 21 Satz 3 und § 21a vergleichbare Regelungen wie in § 18 bzw. 18a AG SGB IX-Entwurf

enthalten. Daher verweisen wir insoweit auf unsere obigen Ausführungen zum AG SGB IX-Entwurf.

Zu Artikel 12: Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Mit Blick auf Artikel 12 orientiert sich der Gesetzentwurf am „Gemeinsamen Verständnis“ der Task Force Sozialreform und geht in wenigen Punkten noch darüber hinaus. Weiterhin werden Empfehlungen des Sonderberichtes des Landesrechnungshofes berücksichtigt.

Im System der Kindertagesförderung machen die pädagogischen Personalkosten etwa 80 % der Gesamtkosten aus, die Sach- und Investitionskosten etwa 20 %. Um das Ziel einer verbesserten Ausgabensteuerung und Kostendämpfung zu erreichen, setzt der Gesetzentwurf an folgenden Punkten an:

1. rechtliche Stärkung der Jugendhilfeplanung mit der Zielstellung einer bedarfsgerechten Kapazitätsentwicklung (Vermeidung von Überkapazitäten) und Finanzierung von Betreuungsplätzen bzw. Einrichtungen (§§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 24 Abs. 5 KiföG -Entwurf

→ Insgesamt wird angesichts drastisch sinkender Kinderzahlen der Zugewinn an Steuerung sehr positiv bewertet, die Ergänzungen im § 8 KiföG M-V werden jedoch für entbehrlich gehalten. Die Bedarfsplanung für die Kindertagesförderung entsteht in eigener Verantwortung in den Gebietskörperschaften im Rahmen integrierter Planungsverfahren, welche die gesamte Kinder- und Jugendhilfe in den Blick nehmen. Es erschließt sich nicht, warum das Land diesbezüglich Vorgaben machen muss und sich hier einen Genehmigungsvorbehalt schafft.

Zur Stärkung der Rechtsstellung der jeweiligen Planung (Schaffung einer Versagungsoption der öffentlichen Finanzierung von Einrichtungen oder Plätzen, welche nach den festgestellten quantitativen und räumlichen Bedarfen überflüssig sind), genügt die Klarstellung im § 10 Absatz 1. Insoweit geht die Ergänzung im Absatz 1 einschließlich der Absatz 1a und 1b über das *Gemeinsame Verständnis* hinaus. Der Gesetzesbegründung folgend, soll der Kontrahierungszwang landesrechtlich aufgehoben und damit an die bundesrechtliche Regelung angeknüpft werden.

2. Vereinbarungszeitraum von mindestens 24 Monaten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 KiföG-Entwurf)

→ Die Vor- und Nachteile einer Streckung auf 24 Monate werden durch die Fachleute unterschiedlich bewertet; aufgrund möglicher Öffnungsklauseln aus dem SGB VIII und dem Landesrahmenvertrag, sowie der hohen Abhängigkeit der Träger von den Tarifentwicklungen werden Laufzeiten über zwei Jahre in der Praxis voraussichtlich in vielen Fällen nicht erreicht werden. Das Einsparpotenzial der Maßnahme wird als überschaubar eingeschätzt. Die Einrichtungsträger monieren, es sei unmöglich im Vorlauf über 30 Monate alle Preisentwicklungen zu antizipieren.

3. Einvernehmensregelung für Belegenheitsgemeinden und Land als Mitkostenträgern zu den Vereinbarungen über Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt (LQEV) im § 24 Abs. 1 Satz 1 KiföG-Entwurf

→ Diese Regelung kann nur dann Wirkung entfalten, wenn auf Seiten des Landes Personalkapazitäten geschaffen werden, um tatsächlich aktiv an Verhandlungen teilnehmen zu können, wenigstens stichprobenartig. Andernfalls vergrößert sie lediglich den bürokratischen Aufwand bzw. die Verhandlungszeit. Der Landesrechnungshof hatte größere

Mitspracherechte für das Land als Hauptkostenträger gefordert. Auswirkungen auf die Kostenentwicklung sind im Vorfeld nicht zu beziffern.

4. Reform des Schiedsstellenverfahrens: Anhebung der Anrufungsfrist von sechs Wochen auf 3 Monate, Verlangen vollständiger Unterlagen bei Anrufung und Einführung einer Experimentierklausel zur Erprobung einer neutralen Schiedsperson anstelle der paritätisch besetzten Schiedsstelle (§ 24 Absatz 3 und § 37 KiföG-Entwurf)

→ Eine Steigerung des Schiedsstellenoutputs (Schiedssprüche) und Vereinfachung der Verfahren erscheint möglich. Ob die Arbeit der Schiedsstelle durch eine einzelne Person effizienter erledigt werden kann, kann mit der Erprobung getestet werden. Unklar bleibt, ob im Falle der Experimentierklausel, die Schiedsperson die Schiedsstelle ersetzt oder zusätzlich tätig wird. Beim Nebeneinander von regulärer Schiedsstelle und Schiedsperson bedarf es einer Regelung, wann die Schiedsstelle und wann die Schiedsperson zum Zuge kommt.

5. Aushangpflicht der Einrichtung für Verhandlungsergebnisse (Einrichtungsgröße nach Förderart, Platzkosten, Personal und Investitionen; § 24 Abs. 6 KiföG-Entwurf) und Einführung eines einheitlichen Rechnungs- und Buchführungssystems einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung und Nachweis einer zweckgemäßen Verausgabung der Mittel (§ 24 Abs. 7 und § 24a Abs. 3 KiföG-Entwurf)

→ Beide Regelungen führen zu mehr Transparenz. Für die an die Doppik gebundenen gemeindlichen Einrichtungsträger ist festzuhalten, dass der Ausweis für jede Einrichtung produktscharf zu erfolgen hat (Einschränkung des haushaltsrechtlichen Wahlrechts). Die Rechnungslegung der Gemeinden übertrifft die Anforderungen der Buchführungsverordnung für den Pflegebereich. Insofern sollte klargestellt werden, dass für gemeindliche Einrichtungsträger die Buchführung auf Basis der doppelten Buchführung für Gemeinden nach § 43 Abs. 5 KV M-V den Anforderungen Rechnung trägt.

6. Standardisierte digitale Dokumentation der Verhandlung und der verhandelten Ergebnisse perspektivisch über die KiDA M-V (§ 24a Abs. 1 KiföG-Entwurf)

→ Das Land erhofft sich über eine standardisierte Dokumentation eine höhere Vergleichbarkeit von Verhandlungsergebnissen und -parametern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sehen dies mit einer gewissen Skepsis, da immer einrichtungsbezogen verhandelt werden muss und regionale sowie konzeptionelle Gegebenheiten und Besonderheiten berücksichtigt werden. Einfache Rückschlüsse/Äpfel-Birnen-Vergleiche verbieten sich systematisch. Auch die avisierte technische Umsetzung über die Kita-Datenbank wirft noch Fragen auf. Die mündliche Verhandlung wird derzeit als unentbehrlich betrachtet.

7. Zweckbindung und Nichtverrechnung einzelner Kostenarten untereinander (§ 24a Abs. 2 letzter Satz KiföG-Entwurf)

→ Die auf Aufwandsarten bezogene Zweckbindung entstammt eher den inputorientierten Haushaltsrecht und wird den hier gewünschten Modell des unternehmerisch handelnden Einrichtungsträgers nicht ganz gerecht. Die Regelung dürfte am Ende unternehmerische Entscheidungen völlig einengen.

- Selbst wenn es bei einer Zweckbindung bleibt, bedarf es zwingend Regelungen für zulässige Abweichungen, sofern eine Deckung im Budget erfolgt. Hier muss die Analogie

zum Haushaltsrecht fortgeführt werden, das eine Zweckbindung ohne Ausnahmen auch (schon lange) nicht mehr kennt.

- Es wäre noch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang Minderausgaben für unabdingbare Mehrausgaben in einem anderen Bereich (kostenartenübergreifend) verwendet werden können, wenn keine Rücklagen vorhanden sind.

8. Ausschluss der Anerkennung von Personalkostenanteilen, die nicht an die Beschäftigten ausgezahlt werden (§ 24a Abs. 2a KiföG-Entwurf)

→ Dies entspricht dem Grundsatz, dass aus Steuermitteln nur das bezahlt werden sollte, was auch tatsächlich angefallen ist

9. Strengere Nachweisregeln für Krankentage des Personals über der Pauschale des Landesrahmenvertrages von 15 Tagen (§ 24a Abs. 2a Satz 4f. KiföG-Entwurf)

→ Die Regelungen dienen der Transparenz.

10. Keine Finanzierung von N.N.-Stellen (Übernahme aus dem Landesrahmenvertrag; § 24a Abs. 2a Satz 6 KiföG-Entwurf)

→ Es wird nur das Personal bis zum Soll finanziert, was der Einrichtung zur Verfügung steht. Das ist zu befürworten.

11. Festlegung einer Bemessungsgröße für entgeltrelevante Flächen (Hygienegrundsätze plus maximal 10 % Abweichung; § 24a Abs. 2b KiföG-Entwurf)

→ Aufgrund sinkender Kinderzahlen werden räumliche „Überkapazitäten“ aus Sicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe ein immer größeres Finanzierungsthema. Problematisch erweist sich die Maßnahme jedoch mit Blick auf Bestandsgebäude, die sich für eine (teilweise) Umnutzung auch nach gründlicher Prüfung als ungeeignet erweisen. Auch Fördermittelbindungen mit den entsprechenden Laufzeiten bleiben in der vorgeschlagenen Regelung noch unberücksichtigt.

Wenn die Hygienegrundsätze des LAGuS als Instrument der Betriebserlaubniserteilung für die Entgeltkalkulation herangezogen werden, sollten wenigstens Treppen- und Flurbereiche unberücksichtigt bleiben. Unter qualitativen Gesichtspunkten (mehr Raum für Bewegung, Teilung, Differenzierung, Therapie etc.) entstehen hier durch sinkende Belegungszahlen neue räumliche Potenziale.

12. Begrenzung anerkennungsfähiger Kosten für Miete und Pacht auf ortsübliche Referenzgrößen (§ 24 Abs. 2b Satz 3f.) und Festlegung der Abschreibungsregelungen auf die Anwendung des § 34 GemHVO-Doppik (§ 24a Abs. 2b Satz 5 KiföG-Entwurf)

→ Die Regelung in § 34 GemHVO trifft nur Aussagen zur Abschreibungsmethodik und den Grundsätzen der Nutzungsdauer. Die Festlegung der Nutzungsdauer erfolgt durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift. Aktuell ist unabhängig von der Art der Nutzung und des Gebäudes für massive Gebäude 80 Jahre durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt.

→ Eine Abschreibungszeit von 80 Jahren (Massivbau) wird für Kindertagesstätten (und Schulen) einhellig als unrealistisch eingeschätzt. Da die handelsrechtlichen Regelungen für die Träger, die letztlich auf die wirtschaftlich-technische Nutzbarkeit als Kita unter

Berücksichtigung auch der Entwicklung des Standes der Technik wenigstens näherungsweise anwendbar bleiben. Ebenso ist die Verbindung zur Finanzierung von Investitionen zu beachten. Regelmäßig sind die abschreibungs-basierten Anteile der Entgelte für die Tilgung von Fremdfinanzierungsanteilen erforderlich. Insofern intendiert eine entsprechend lange Abschreibungsdauer von 80 Jahren ebenfalls Kreditlaufzeiten über 80 Jahren. Diese sind weder am Markt zu haben, noch wären sie ökonomisch sinnvoll (exorbitante Zinskosten). Vielmehr plädieren die Landkreise für eine Orientierung an 50 Jahren und einer möglichst großen Verbindlichkeit mit Blick auf die Entgeltverhandlungen. Ob die Regelung in Anlehnung an die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bzw. die Anlage 5 zur GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V (Landeseinheitliche Abschreibungstabelle) erfolgen sollte oder konkret im Gesetz geregelt werden kann, wird unterschiedlich bewertet.

Denkbar wäre ein Einschub, „wobei bei der haushaltsrechtlichen Festlegung von Nutzungsdauer für Gebäude eine Nutzungsdauer von 50 Jahren nicht unterschritten werden darf.“

Ebenfalls wäre eine Ergänzung des § 34 Gemeindehaushaltsverordnung mit einer Untergrenze der Abschreibungsdauer für Kita-Gebäude eine denkbare Lösung.

→ Weiterhin ist festzuhalten, dass eine solche Regelung sich nicht auf Einrichtungen mit bestehenden Fremdfinanzierungsverträgen beziehen kann. Hier müssen die Träger auf erteilte Investitionsgenehmigungen und hierauf getroffene unternehmerische Entscheidungen vertrauen dürfen.

13. Nichtberücksichtigung kalkulatorischer Kosten, insbesondere von Eigenkapitalzinsen und kalkulatorischen Miet- und Pachtkosten (Soll-Vorschrift; § 24a Abs. 2b Satz 7f.)

→ Zinskosten für Fremdfinanzierungen können anerkannt werden, Eigenkapitalzinsen jedoch generell nicht, dies erschließt sich in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung nicht und dürfte mit der Zielsetzung des Landes nicht konform laufen. Mit dieser Regelung ist ein Einsatz von Eigenkapital für jeden Träger von vornherein unwirtschaftlich, da es stets bessere Investitionsoptionen oder Geldanlagen gibt. Mithin wird die unternehmerische Motivation zu eigenmittelbasierten Investitionen in Kita-Gebäude deutlich sinken oder sogar zum Erliegen kommen.

Insofern sollte eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zulässig sein. Diese kann analog den Nutzungsdauern für die Abschreibung auch zentral durch das Land festgelegt werden. Beispielsweise analog dem jährlichen Gebührenerlass des Finanzministeriums, der auch Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalverzinsung trifft.

Die Sinnhaftigkeit einer Eigenkapitalverzinsung zeigt sich schon beim Blick auf andere entgeltfinanzierte Bereiche, beispielsweise Benutzungsgebühren nach § 6 KAG M-V.

Mit Wegfall einer Eigenkapitalverzinsung werden trägerfinanzierte Investitionen kaum mehr stattfinden, die Notwendigkeit staatlicher Förderanteile zur Sicherung der Gesamtfinanzierung und insgesamt die Zinslast aus Investitionen im Entgelt steigen, da der Eigenkapitalanteil zurückgehen wird. Insofern sollte diese Regelung nochmals kritisch überprüft werden. Selbstverständlich muss eine Eigenkapitalverzinsung angemessen sein und nicht mehr als gleichwertig zu anderen verfügbaren Anlageoptionen.

14. Herleitung von Pauschalen allein aufgrund von Kostenbestandteilen, die tatsächlich aufgewendet werden (§ 24a Abs. 2c KiföG-Entwurf)

→ Da nicht beabsichtigt ist, die Sachkostenpauschalen des Landesrahmenvertrages im Grundsatz anzugreifen, sollte die Formulierung dahingehend geschärft werden, dass bei der Herleitung der Pauschalen des technischen Personals außerhalb der Tabellenentgelte lediglich Tarifbestandteile herangezogen werden, die auch tatsächlich zur Auszahlung gelangen (bspw. Jahressonderzahlungen).

15. Vollständige Verrechnung von Minderausgaben in den Folgeperioden/Bildung von Rücklagen (§ 24a Abs. 4)

→ Reinvestition möglicher Überschüsse in den Betrieb der Einrichtung, Zielstellung ist hier die schwarze Null, hier erfolgt die teilweise Einführung eines Ist-Kosten-Ansatzes. Dies funktioniert nur, wenn auch unvorhersehbare, unbedingt notwendige Mehrausgaben angerechnet werden können.

16. Regelung für die Option der Entgeltminderung bei Abweichung von der Leistungsvereinbarung oder Pflichtverletzung (§ 24a Abs. 5f. KiföG-Entwurf)

→ Dies entspricht dem Grundsatz, dass aus Steuermitteln nur das bezahlt werden sollte, was der vereinbarten Leistung entspricht.

17. Verankerung von eigenen Prüfrechten von Land und Gemeinden (§ 33 KiföG-Entwurf)

→ Wir regen die Ergänzung eines neuen Satzes 2 im Absatz 1 an: Die Benommensherstellung mit der Belegenheitsgemeinde entfällt, wenn deren kommunale Einrichtung geprüft werden soll.

18. Erweitertes Prüfrecht des Landesrechnungshofes im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung (Einhaltung der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen und Erforderlichkeit der geltend gemachten Aufwendungen; § 33 Abs. 6 analog zu Prüfrechten der anderen Prüfberechtigten)

→ Aus unserer Sicht bleibt fraglich, auf welcher fachlichen Grundlage der Landesrechnungshof (LRH) prüfen soll, ob „die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren.“ Um dies bewerten zu können, müsste eine Beteiligung des LRH an den Leistungsverhandlungen stattfinden.

In der Gesamtbetrachtung wird die Stärkung von Nachweis- und Transparenzpflichten sowie die Erweiterung von Prüfrechten der Kostenträger sowie des Landesrechnungshofes umgesetzt. Nicht im Entwurf enthalten sind Regelungen, welche die Förderumfänge, die tatsächliche Inanspruchnahme und damit verbundene Anreizsysteme berühren.

Die Landesregierung macht mit diesem Entwurf vom Landesrechtsvorbehalt des § 74a Satz 1 SGB VIII zur Finanzierung von Tageseinrichtungen Gebrauch. Es erfolgt eine teilweise Abkehr von der Prospektivität und die Integration von Elementen des öffentlichen Preisrechts. Im Ergebnis steht eine stärkere Gewichtung von Ist-Kosten im Vergleich mit Plankosten. Zudem rückt die Zweckbindung des verhandelten Entgelts in den Einzelbestandteilen in den Vordergrund.

Überschüsse aus Minderausgaben bleiben im System und werden zweckbezogen reinvestiert oder in der folgenden Wirtschaftsperiode auf die Entgelte angerechnet. Mit Blick auf das Ziel einer

Erhöhung der Kosteneffizienz und Ausgabensteuerung sind bei Inkrafttreten des Entwurfs Verbesserungen zu erwarten.

Eine angemessene Eigenkapitalverzinsung und der Ansatz kalkulatorischer Kosten in angemessener Höhe bilden betriebswirtschaftlich sinnvolle Instrumente der Kostenrechnung, um in der langfristigen Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen Anreize für den Einsatz von Eigenkapital zur Absicherung von Investitionsmaßnahmen wie Sanierungen, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen zu schaffen oder überhaupt eine Kreditwürdigkeit herzustellen und hohe Finanzierungskosten zu vermeiden. Kalkulatorische Abschreibungen oder Mieten bilden wiederum den tatsächlichen Werteverzehr von Vermögensgegenständen ab. Dieser setzt sich auch fort, wenn der vereinbarte Abschreibungszeitraum vorüber ist. Es ist deshalb aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, kalkulatorische Kosten pauschal zu verbieten. Dies gilt, solange sich kalkulatorische Kostenansätze an ortsüblichen und angemessenen Vergleichsmaßstäben bemessen und nicht etwa als Gewinn aus bewusst überkauften Mieten über Tochtergesellschaften abfließen.

Alternativ bedarf es für die Einrichtungen der Kindertagesförderung eines Kompensationsmechanismus für Mehrausgaben, wenn auf Rücklagen nicht zurückgegriffen werden kann. In einem zu hundert Prozent öffentlich finanzierten System ohne alternative Finanzierungsquellen für die Einrichtungsträger muss mindestens ein ausgeglichenes Ergebnis erreichbar bleiben. Andernfalls bleibt nur die Kreditaufnahme, um mögliche Liquiditätsengpässe zu überbrücken, mit der daraus folgenden Verpreislichung der Finanzierungskosten in den Entgelten. Nebenbei sinkt der Anreiz zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und die Möglichkeit der Kreditierung am allgemeinen Finanzmarkt für den Träger erheblich. Sollten Einrichtungsträger aufgrund des Zusammenwirkens der Einzelregelungen nicht mehr in der Lage zu sein, die Kindertagesstätten wirtschaftlich zu betreiben, richtet sich der Betreuungsanspruch direkt gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also gegen die Landkreise und kreisfreien Städte.

Insofern sollten die Regelungen zur Entgeltbemessung im Bereich der Abschreibungen, der Eigenkapitalverzinsung, der Zweckbindung und fehlenden Übertragbarkeit mit Augenmaß auf ihre Wirkung auf das beibehaltene Grundsystem der Leistungserbringungen auf Basis ausgehandelter Entgelte geprüft werden, um Fehlanreize zu vermeiden.

Für Rückfragen stehe ich den Abgeordneten im Finanzausschuss gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied